



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
e-Mail: office@frsh.de
Internet: www.frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Kiel, 9.4.2013

Flüchtlingsräte appellieren an die Bundesregierung:

Öffnung des Arbeitsmarkts für Flüchtlinge nicht rückgängig machen!!

Gemeinsame Presseerklärung der Flüchtlingsräte aller Bundesländer zur beabsichtigten Minderförderung bei der Integration von Flüchtlingen.

Mit Enttäuschung haben die Flüchtlingsräte der Länder die Ankündigung der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, das „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ im Jahr 2013 auslaufen zu lassen.

„Wir sehen die Gefahr, dass die seit 2002 zaghafte begonnene Öffnung des Arbeitsmarkts für Flüchtlinge zum Stillstand kommt“, erklärte hierzu Martin Link vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Im Rahmen des vom Bundesarbeitsministerium (BMAS) wiederholt aufgelegten Arbeitsmarktprogramms für Flüchtlinge ist es in der vergangenen Dekade gelungen, Zehntausende von Flüchtlingen, die bislang weitgehend aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt waren, in Ausbildung und Arbeit zu vermitteln.

Die Bundesregierung begründet die Streichung des Programms mit Mittelkürzungen im EU-Haushalt. Diese Argumentation widerspricht jedoch aus Sicht der Landesflüchtlingsräte den eigenen politischen Zielsetzungen der Bundesregierung, wie sie etwa in den Strategien zur Fachkräfteoffensive festgeschrieben sind. Wenn selbst die erfahrungsgemäß hochmotivierten und an Potentialen reichen Flüchtlinge außen vor gelassen werden sollen, stellt sich die Frage, wie ernst denn das Ziel verfolgt wird, inländisches Fachkräftepotential für den Arbeitsmarkt fit zu machen. Auch die Partizipation von Flüchtlingen in anderen Förderprogrammen scheint künftig nur eingeschränkt möglich. Erforderliche Unterstützungsstrukturen werden durch die Entscheidung zerschlagen.

„Es ist geradezu widersinnig, Flüchtlingen als Voraussetzung zur Aufenthaltsverfestigung regelmäßig eine gelungene Integration abzuverlangen und gleichzeitig gerade den Strukturen, die sie beim Erlangen solcher Integrationsleistungen unterstützen, den Hahn zuzudrehen“, erklärt Martin Link für die Flüchtlingsräte aller Bundesländer.

Die Flüchtlingsräte appellieren daher an Bundesarbeitsministerin von der Leyen und die Bundesintegrationsbeauftragte Prof. Maria Böhmer, jetzt die erzielten Erfolge abzusichern

und dafür zu sorgen, dass die Politik des Abbaus von Diskriminierungen und der Öffnung des Arbeitsmarkts für Flüchtlinge fortgesetzt wird.

Konkret fordern die Flüchtlingsräte:

1. Beseitigung noch bestehender Arbeitsverbote und -beschränkungen für Flüchtlinge. Flüchtlinge müssen – wie andere Eingewanderte auch – vom ersten Tag an einbezogen werden und partizipieren können.

2. Öffnung aller EU-Bundes-Programme auch für Asylsuchende und Geduldete. Die Ausgrenzung von Flüchtlingen aus europäischen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, zur Bekämpfung von Rassismus oder zur Förderung von Inklusion begreift Flüchtlinge lediglich als Fremdkörper und nicht als Mitglieder der Gesellschaft. So sollte das Programm „Integration durch Qualifikation (IQ)“ um Maßnahmen zur deutlichen Ansprache und Einbeziehung von Asylsuchenden und Geduldeten erweitert werden. Auch die Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen müssen ausdrücklich Asylsuchende und Geduldete einbeziehen und entsprechende Unterstützungsstrukturen wie etwa Beratungsangebote für Flüchtlinge und Arbeitsmarktakteure anbieten.

3. Abschaffung des verfassungswidrigen Asylbewerberleistungsgesetzes! Das Sondergesetz zur Schaffung eines „Existenzminimums zweiter Klasse“ aus dem Jahr 1993 war ein Fehler. Flüchtlingen muss der Zugang zum SGB II offen stehen.

gez. Martin Link, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

www.frsh.de • www.landinsicht-sh.de

Anlagen:

- Bericht Kommentierung der Ergebnisse der Konsultationsveranstaltung des BMSA zur Planung der Bundes/ESF-Förderung 2014-2020 vom 15.3.2013

Anhang:

Bei einer sogenannten Konsultationsveranstaltung zur Planung der Bundes/ESF-Förderung 2014 bis 2020 gab das Bundesarbeitsministerium (BMAS) am 15.3.2013 in Berlin¹ einige Informationen, die von uns wie folgt ausgewertet werden:

Das ESF-Bundesprogramm Bleiberecht II - Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge - hat bundesweit außerordentlich erfolgreich gearbeitet. Knapp 50% der über 11.000 Teilnehmer/innen der bundesweit 28 Netzwerke sind auf dem 1. Arbeitsmarkt in Ausbildung oder Arbeit vermittelt worden (Stand: 2011).

Angesichts der Arbeitsmarktbedarfe sollte man dringend vorhandene Potentiale von Flüchtlingen nutzen und an die Vermittlungserfolge der ESF Bleiberechtsprojekte anknüpfen.

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen muss als Querschnittsaufgabe der verbleibenden ESF Programme gesehen werden.

Dazu sind allerdings in den verbliebenen Programmlinien Änderungen vorzunehmen. Im Folgenden eine kurze Auswertung der sieben ESF Programme, deren Fortführung nach bisherigen Erkenntnissen geplant ist.

1. **Qualifizierung von MigrantInnen** (Fortsetzung des bisherigen Programms Integration durch Qualifizierung/IQ)
Die Zielgruppe (MigrantInnen mit ausländischen Qualifikationen) ist sehr weit gefasst. Bisher sind Flüchtlinge allerdings nur in der Beratung zur beruflichen Anerkennung berücksichtigt. Alle anderen Glieder der Prozesskette (Qualifizierung, Sprachkurse, u.ä.) stellten auf einen festen Aufenthaltsstatus ab und erreichen daher nicht, wie das bisherige ESF-Bleiberechtsprogramm, die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Aufenthalt noch nicht gesichert ist, sondern vielmehr erst durch Ausbildung und Arbeit gesichert werden kann. Um die Programmlinie für Flüchtlinge und Asylsuchende zu öffnen, müssen die Netzwerke entsprechend mit flüchtlingsspezifischem Beratungsangebot erweitert werden. Es ist darauf zu achten, dass eine Teilnahme nicht nur auf den SGB-II-Bezug beschränkt ist, sondern auch Personen mit Bezug von Asylbewerberleistungsgeld berücksichtigt. IQ war bisher eher ein Strukturprogramm. Daher müsste auch direkte Arbeit mit der Zielgruppe in das Förderprogramm aufgenommen werden.
2. **Schwerpunkt Übergang Schule/Beruf Berufseinstiegsbegleitung:** (Neu in den ESF aufgenommen)
Hier müssten junge (v.a. unbegleitete minderjährige) Flüchtlinge in diese Programmlinie aufgenommen werden können. Durch eine Verknüpfung mit SGB-VIII-Maßnahmen besteht die Gefahr, dass volljährige junge Flüchtlinge nicht mehr weitergefördert werden können, was viele Flüchtlinge ausschließt. Da für diese Gruppe erst entsprechende Deutschkenntnisse nachgeholt werden müssen, bevor ein Schulabschluss nachgeholt werden kann, zieht sich die Begleitung oft bis in die Volljährigkeit. In den Anfangsjahren unterliegen junge Flüchtlinge erheblichen Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang, so dass auch hier eine entsprechende Ausstattung mit Fachstellen und Förderschwerpunkten notwendig wäre.
3. **Integration statt Ausgrenzung** (vermutlich als Fortsetzung des bisherigen Xenos Programms): richtet sich an benachteiligte, arbeitsferne junge Erwachsene (bis 35 Jahre) insbesondere mit Migrationshintergrund. Gefördert werden Projektverbände (unter Einbeziehung betrieblicher Partner, öffentlicher Verwaltung etc.). Maßnahmen sind: Aktivierung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

Da der Bezug von SGB-II-Leistungen nicht als explizite Voraussetzung genannt

¹ Bericht des BMAS zur Konsultationsveranstaltung vom 15.3.2013 im Internet:
http://www.esf.de/portal/generator/19782/2013_03_21_konsultation_aktuell.html

wird, dürfte das Programm auch für AsylbLG-Bezieher/innen offen sein. Hier wird allerdings nicht berücksichtigt, dass die Vermittlungshemmnisse von Flüchtlingen (wie unzureichende Sprachkenntnisse, fehlende/nicht anerkannte Abschlüsse, eingeschränkter Arbeitsmarktzugang und unsicherer Aufenthalt) typischerweise ganz andere Ursachen haben als bei der Hauptzielgruppe dieses Förderprogramms. Deswegen müssten die Fördermodelle für die Zielgruppe der Asylsuchenden und Flüchtlinge angepasst werden.

4. **Qualifizierung von BezieherInnen von Transferkurzarbeitergeld**
Hier könnten Flüchtlinge mit kurzer Zeit in den betroffenen Betrieben und Branchen, die ansonsten in das AsylbLG zurückfallen, extra erwähnt werden. Hat ansonsten nur periphere Bedeutung.
5. **Anpassung an den demographischen Wandel** (Fortsetzung des bisherigen Rückenwind-Programms)
Hier könnte über das Thema Interkulturelle Öffnung und inländische Potentiale die ESF-Zielgruppe Flüchtlinge ausdrücklich eingebracht werden.
6. **Berufsbezogene Sprachförderung:** Weiterführung der bisherigen ESF-BAMF-Sprachkurse. Die Vermittlung und Begleitung erfolgte bisher allerdings durch die ESF Bleiberechtsprojekte, was wesentlich zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration der SprachkursteilnehmerInnen beigetragen hat. Nach Wegfall der ESF-Bleiberechtsprojekte sollten Fachberatungsstellen in die Begleitung der SprachkursteilnehmerInnen einbezogen werden. Allgemeiner Hinweis jenseits von ESF: Wichtig wäre, dass auch AsylbLG Bezieher schon frühzeitig an Integrationskursen teilnehmen dürfen.
7. **Betriebliche Perspektiven für Langzeitarbeitslose** (Fortsetzung des Programms Bürgerarbeit)

Asylsuchende werden allein wegen des 1-jährigen Arbeitsverbots nicht als Langezeitarbeitslose gewertet; sie gelten als Nichterwerbspersonen. Allerdings erfüllen sie faktisch alle Voraussetzungen der Langzeitarbeitslosigkeit und sollten in diese Programmlinie aufgenommen werden. Wenn wie geplant dieses Programm über Jobcenter realisiert werden soll, werden AsylbLG-Bezieher/innen ausgeschlossen (Personen mit Duldung oder Gestattung, sowie Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.5 AufenthG). Flüchtlinge müssen hier – unabhängig vom jeweiligen Leistungsbezug - als Zielgruppe extra genannt werden.

Grundsätzlich Einschätzung:

Flüchtlinge und insbesondere auch Asylsuchende und geduldete ZuwanderInnen müssen Zugang zu allen ESF-Maßnahmen auf Bundes- wie Landesebene haben. Angezeigt wäre ein programmatischer Hinweis auf die Zielgruppe, bzw. auf Status unabhängige Zugangsvoraussetzungen, ggf. auch eine Festlegung auf eine Querschnittsaufgabe. Programm immanent kann dies z.B. in Form von Fachstellen, Teilprojekten oder Facharbeitsgruppen, die jeweils länder- oder bundesweit die spezifische Bedarfe bedienen, realisiert werden; Programm übergreifend könnte es durch die Installation eines Beauftragten für Flüchtlinge und Asyl erfolgen, der in beiden Steuerungsgruppen zum ESF (Länder-ESF, Bundes-ESF) mitwirkt und darauf achtet, dass die Zielgruppe Asyl und Flüchtlinge auch tatsächlich in allen Programmen bedient wird. Sonderbedarfe, z.B. für besonders schutzbedürftige Personen, für besonders diskriminierte Gruppen, für im Rahmen des Resettlements aufgenommene Personen, usw. können/sollten natürlich nach wie über Sonderprogramme abgedeckt werden.